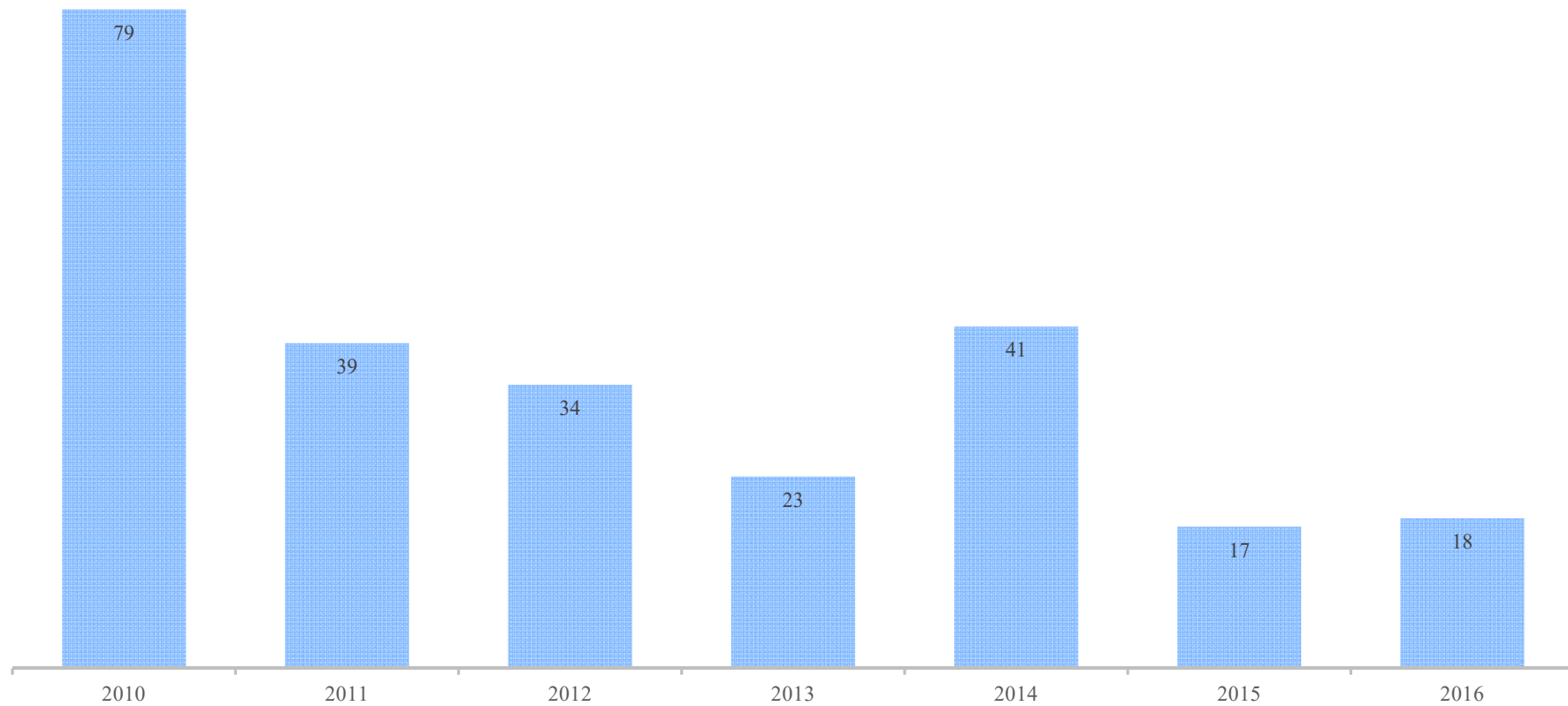


Weniger Wettbewerbsfälle in Luxemburg – wie können Klagen wieder attraktiver werden?

Prof. Dr. Dirk Schroeder

Arbeitstagung der Studienvereinigung Kartellrecht am 19. Oktober 2017
in Luxemburg

Neue Wettbewerbsfälle beim EuG (nach Eingang)

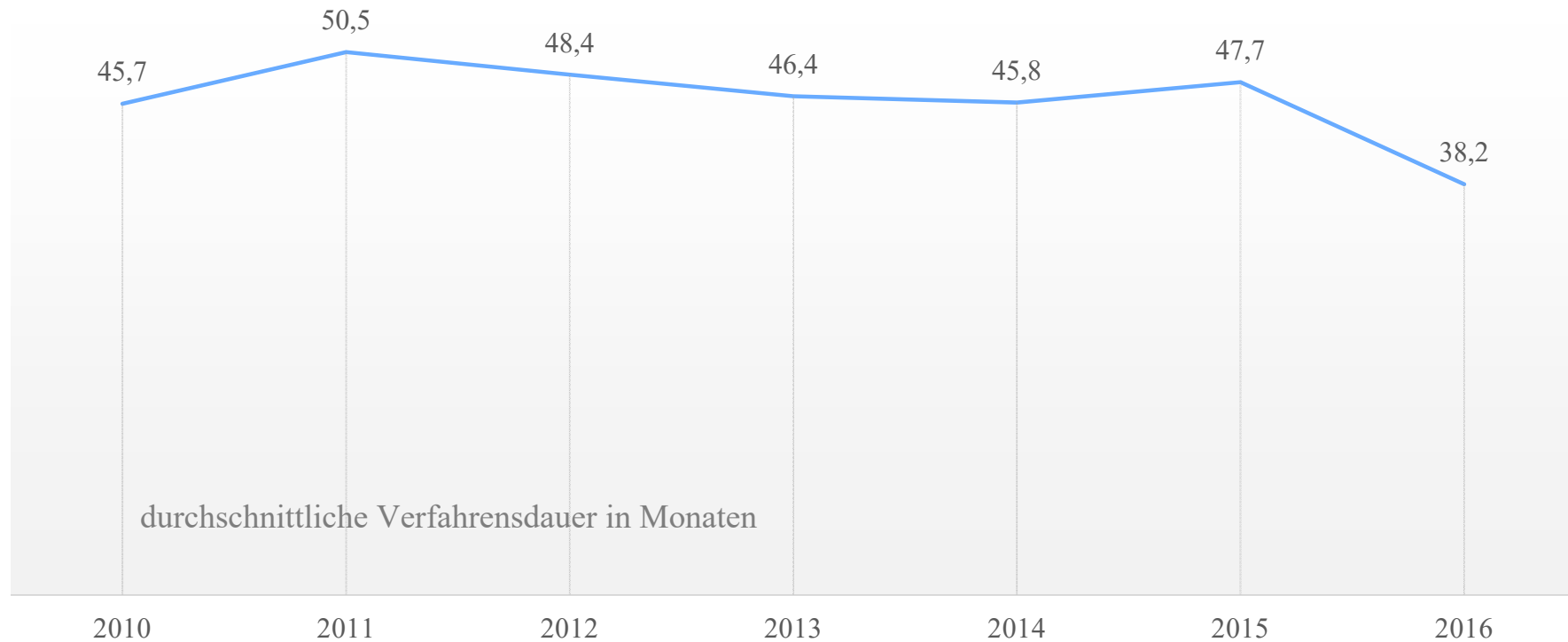


Übersicht

- Woran liegt es?
 - Es liegt nicht an ...
 - Möglicherweise liegt es an ...
 - Es liegt jedenfalls an ...
- Warum ist das schlecht?
- Was ließe sich tun?

Es liegt nicht an ...

...der regulären Verfahrensdauer von Wettbewerbssachen
vor dem EuG



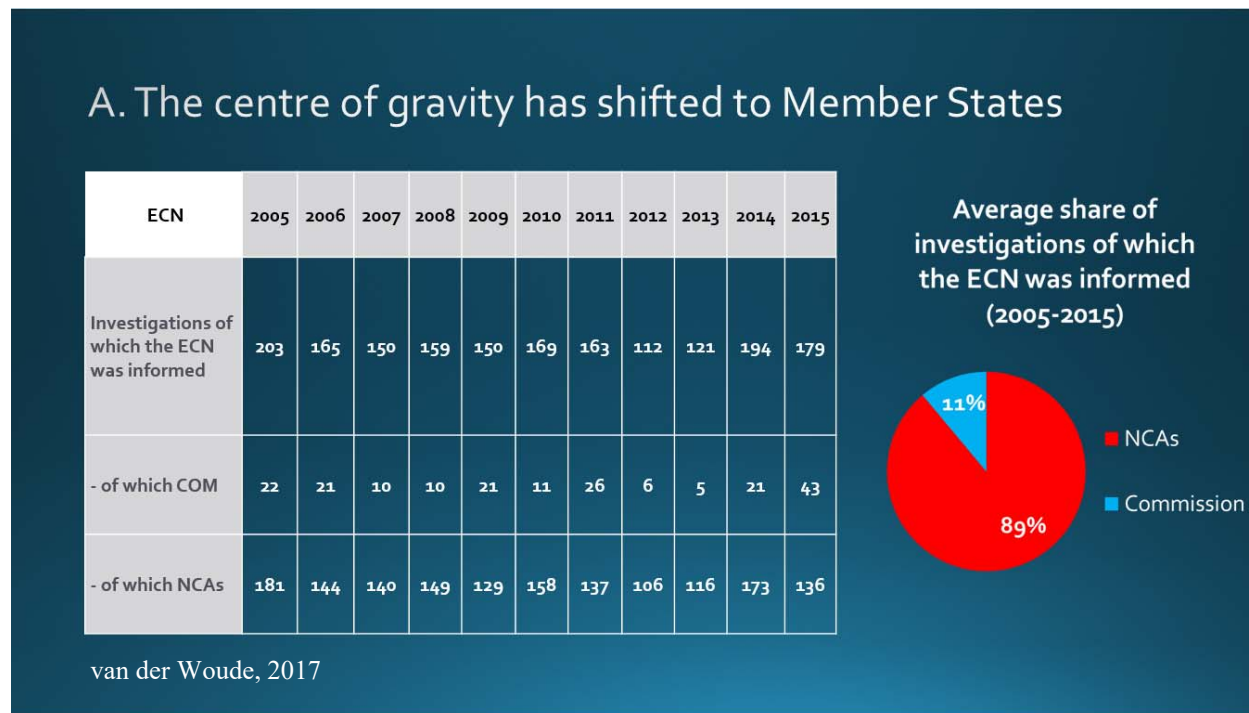
Es liegt nicht an ...

... geringen Erfolgsaussichten

- wenig Erfolgsaussichten in Missbrauchsfällen; es wird aber geklagt
 - Dimosia Epicheirisi Ilektrismou (DEI), Rs. T-169/08, C-553/12 P
 - Intel, Rs. T-286/09, C-413/14 P
- in Kartellfällen relativ gute Erfolgsaussichten; hier gehen die Klagen aber zurück
 - 2011 – 2016: Reduzierung der Geldbußen von € 13,4 auf € 10,9 Mrd.

Es liegt nicht an einer Verlagerung der Verfolgungsaktivitäten auf die Mitgliedstaaten

- die Mitgliedstaaten bearbeiten deutlich mehr Fälle als die Kommission
- die Fallzahlen der Kommission sind aber nicht zurückgegangen

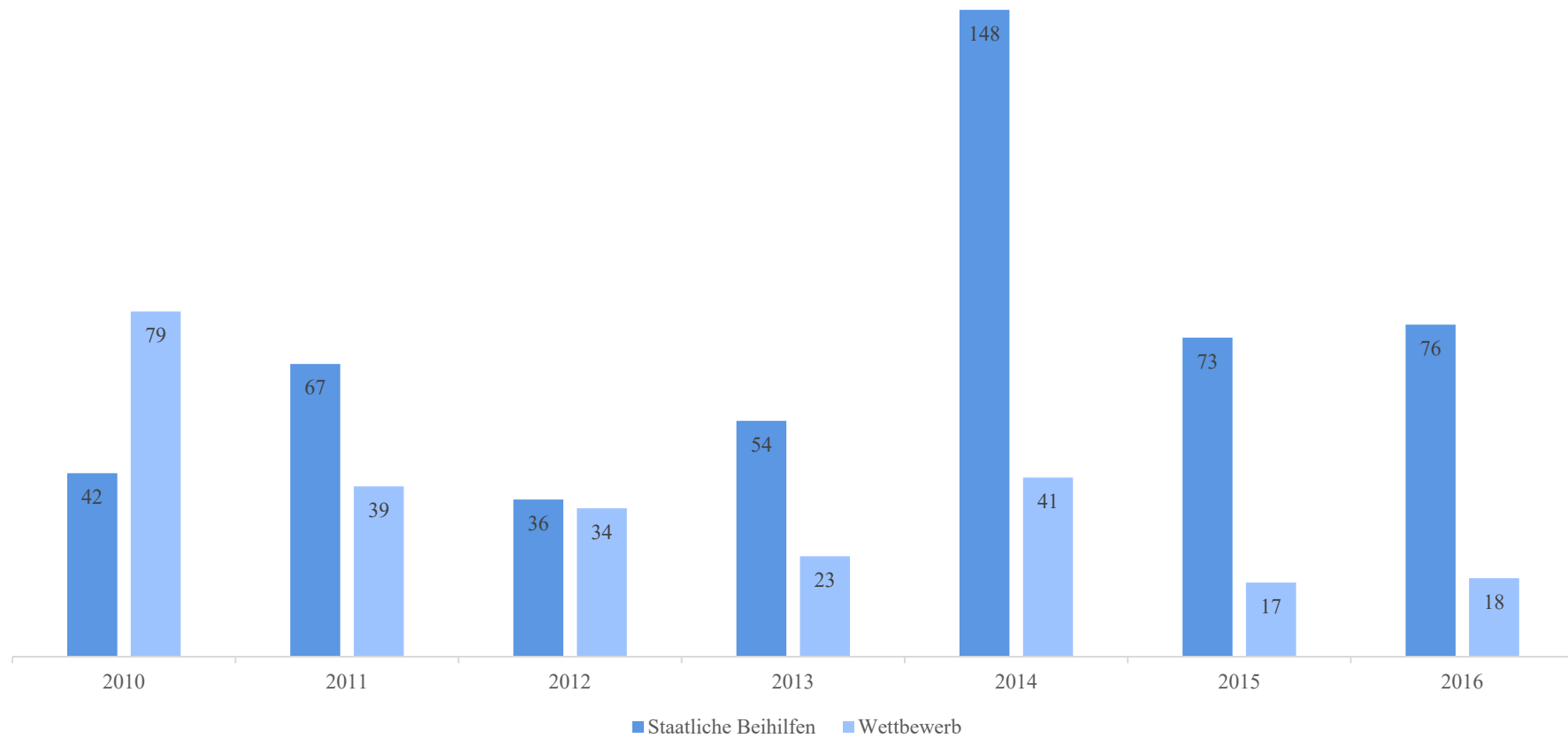


Es liegt nicht an ...

... der Zunahme von Follow-on-Schadensersatzklagen

- Klagen gegen Bußgeldbescheide helfen zwar nicht mehr bei der Verjährung
- aber sie machen die Situation für den Beklagten auch nicht schlimmer

Es liegt nicht an ...
... einem Rückgang der Klagen in Beihilfefällen



Möglicherweise liegt es an ...

... der Zunahme von Art. 9-Entscheidungen

- weniger Anreiz zu klagen als bei Art. 7- bzw. Art. 23-Entscheidungen
- weniger Angriffsfläche
 - Alrosa, Rs. C-441/07 P
- aber nur relativ wenige Entscheidungen nach Art. 9 VO 1/2003

Es liegt an ...

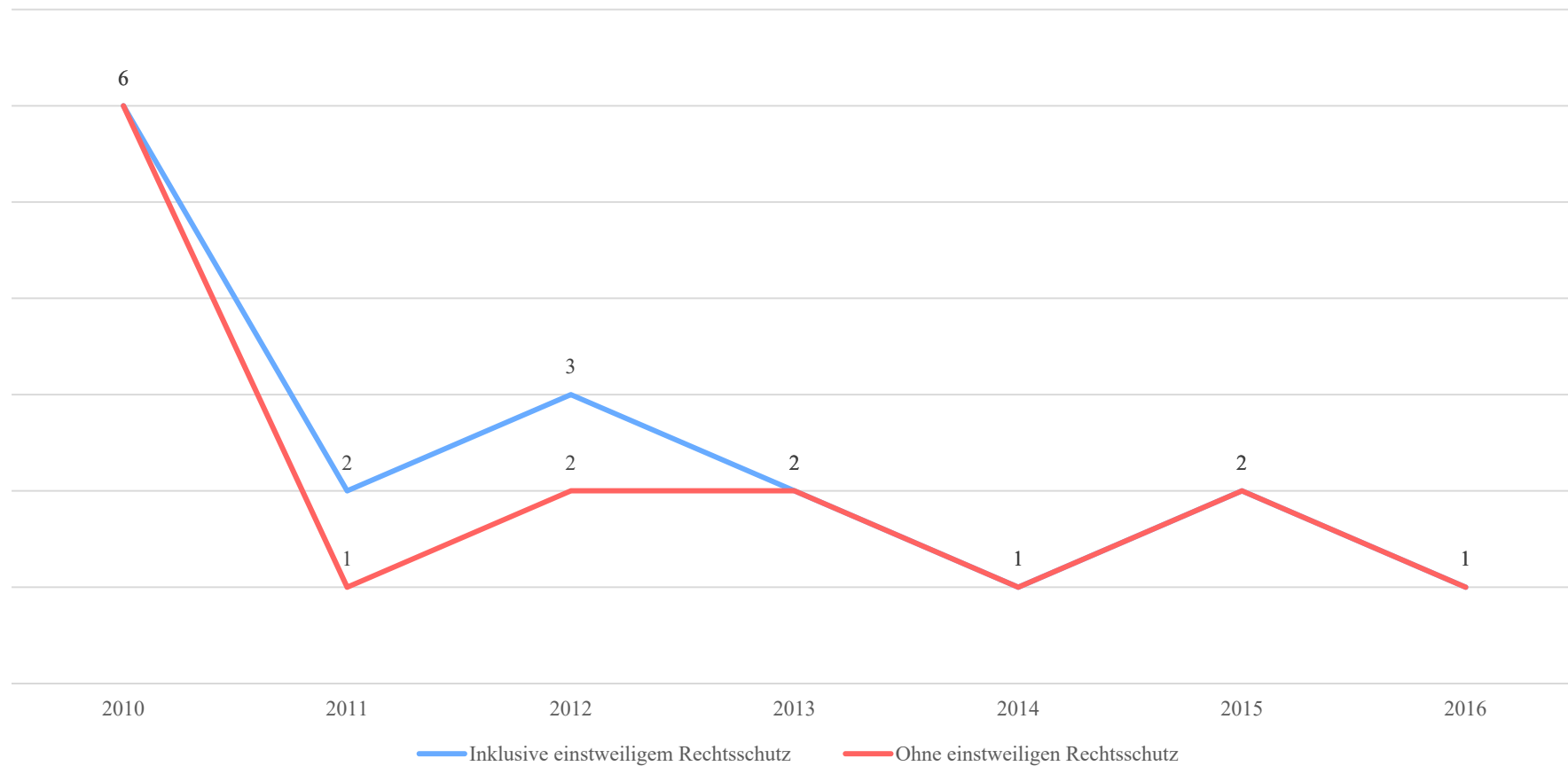
... Vergleichsverfahren

- bislang erst zwei Klagen gegen Bußgelder aus Vergleichsverfahren
 - Société Générale, Rs. T-98/14
 - Printeos, Rs. T-95/15
- 4 Gründe:
 - stillschweigender (unwirksamer) Rechtsmittelverzicht
 - Anerkennung der Zuwiderhandlung im Vergleichsverfahren
 - Bußgeld kann um den Vergleichsnachlass erhöht werden
 - Befürchtung, noch mehr zu verlieren
 - Timab, Rs. T-456/10, C-411/15 P (Hybridfall)

Es liegt an ...

... zu wenig Klagen in der Fusionskontrolle (1)

Entschiedene Rechtssachen vor dem EuG in der Fusionskontrolle



Es liegt an ...

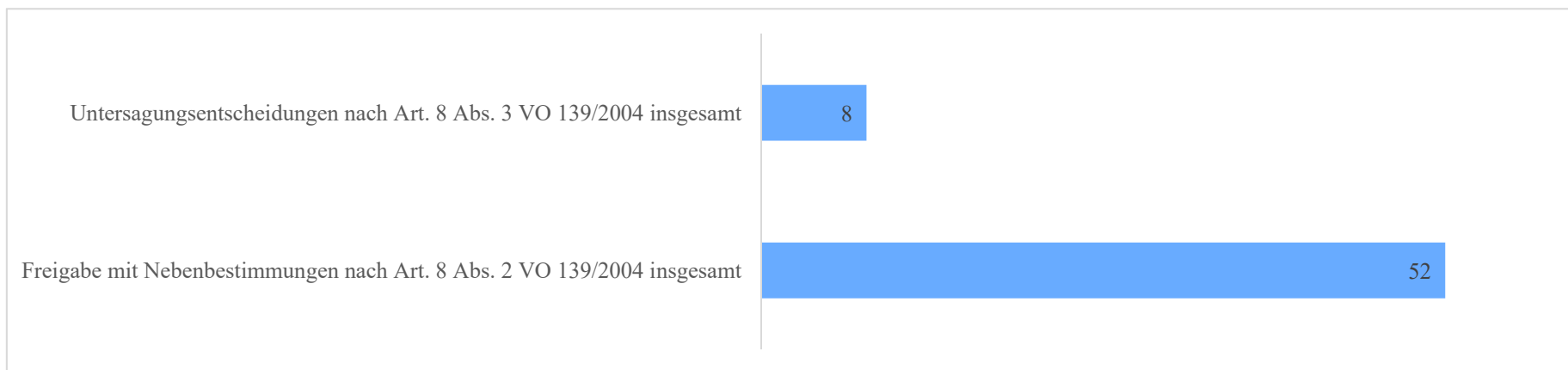
... zu wenig Klagen in der Fusionskontrolle (2)

- nur wenige Klagen gegen Untersagungen
- liegt primär an geringer Zahl der Untersagungen
- andere Gründe:
 - Zusammenschlüsse sind fragile Transaktionen
 - kein effektiver vorläufiger Rechtsschutz
 - *de facto* kein beschleunigtes Verfahren mehr
 - Schadensersatzansprüche haben wenig Aussicht auf Erfolg
 - an der Rechtsfortbildung haben Unternehmen kein Interesse

Es liegt an ...

... zu wenig Klagen in der Fusionskontrolle (3)

- bei Freigaben mit Nebenbestimmungen gibt es andere Gründe
- Bedingungen und Auflagen sind untrennbar mit der Freigabe verknüpft
- bei erfolgreicher Klage wird auch die Freigabe aufgehoben
- Kommission prüft nach Art. 10 Abs. 5 FKVO erneut
- „unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse“



Warum ist das schlecht?

- weniger Gelegenheit, ungeklärte Rechtsfragen zu entscheiden
 - insbesondere in der Fusionskontrolle
 - = weniger Rechtssicherheit
- weniger Kontrolle der Kommission
 - *déjà vu* in der Fusionskontrolle
 - kein Ausgleich durch interne Panels oder Anhörungsbeauftragte

Was ließe sich tun? - Vergleichsverfahren

- Klarstellung durch die Rechtsprechung, dass – abgesehen von den 10% Vergleichsbonus – Gleichbehandlung angebracht ist
 - in Hybridverfahren
 - bei Klagen gegen im Vergleichsverfahren ergangene Bußgeldbescheide
 - Timab EuG Rn. 72 – 74 gegen Timab EuG Rn. 96, EuGH Rn. 136

Was ließe sich tun? – Fusionskontrolle (1)

1. Änderung der Rechtsprechung dahin, dass bei erfolgreicher Klage gegen Auflagen/Bedingungen die Freigabe nicht entfällt
2. Neubeurteilung nicht nach neuer Marktlage
 - Kongruenz
 - EuG kann Fall durchentscheiden
 - würde Zahl der Klagen signifikant erhöhen
 - gesamte Entscheidung könnte dabei geprüft werden
 - Änderung der FKVO oder nur der Rechtsprechung?

Was ließe sich tun? – Fusionskontrolle (2)

3. Änderung der Rechtsprechung zum schweren, nicht wiedergutzumachenden Schaden im einstweiligen Rechtsschutz
 - „wesentliche Änderung der Marktanteile“-Rechtsprechung
 - Rusal Armenal, Rs. C-21/14 P-R
 - Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Rs. T-645/16 R
4. Überprüfung der Schadensersatz-Rechtsprechung